

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 12

Ausgegeben Oppeln, den 20. März 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 29—31, 34—36 R. G. Bl., S. 107; Inhalt der Nr. 8 u. 9 G. S., Ausreichung neuer Zinscheine zu Schuldverschreibungen der preuß. konigl. Staatsanleihe, Rehabilitation von aufgerufenen Landsturmpflichtigen, Bezahlung der Kosten für Naturalverpflegung an die Gemeinden, S. 108; Entnahme von Bekleidungsstücken usw. aus Beständen der Heeresverwaltung, Sicherstellung von Fleischvorräten, S. 109; Prüfung für Direktoren usw. an Laubstummennestern, Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Rattowitz—Südpart, Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh im Februar, S. 110; Vertrieb von Wohlfahrts-Postwertzeichen feindlicher Staaten, Kommentar zur V. R.-Verordnung vom 25. 1. 15, Schweinezählung, Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle für Februar, S. 111; Vorratserhebung über Wolfram usw., S. 113; Verbot des Kleinhandels mit Spirituosen usw., Freigabe von Hafer, S. 115; Beschlagnahme des Wolfes, Lieferungen für die Heeres- und Marineverwaltung, Versorgung der Militärpersonen mit Brot und Mehl, S. 116; Uingemeindung in Kupp und Murov, Auslösung Rattowitzer Stadtanleihecheine, S. 117; verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 117 bis 122; Enteignung in Chorow, Zollfreiheit von Waren, Viehscheine, S. 123.

Beilage: 2. Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 25. 1. 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

252. Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4662 eine Bekanntmachung, betreffend den Wochenmarktverkehr, vom 2. März 1915, unter

Nr. 4663 eine Bekanntmachung über den Anbau von Zuckerrüben, vom 4. März 1915, und unter

Nr. 4664 eine Bekanntmachung über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln, vom 4. März 1915.

253. Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4665 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., vom 4. März 1915, und unter

Nr. 4666 eine Bekanntmachung über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit, vom 4. März 1915.

254. Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4667 eine Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs, vom 4. März

1915, und unter

Nr. 4668 eine Bekanntmachung über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine am 15. März und 15. April 1915, vom 4. März 1915.

255. Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4671 eine Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste, vom 9. März 1915, und unter

Nr. 4672 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 528), vom 9. März 1915.

256. Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4673 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 9. März 1915.

257. Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4674 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage O zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 9. März 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

288. Die Nummer 8 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11398 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Dehländereien im Roten Buch bei Müncheberg, Kreis Lebus, vom 6. Februar 1915, und unter

Nr. 11399 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Winter Moores im Kreise Bersenbrück, vom 11. Februar 1915.

289. Die Nummer 9 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11400 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der vom Provinzialverband von Brandenburg geplanten Privatanschlussbahn nach der Pilsanstaal Palmnicken bei Fürstenwalde, vom 24. Februar 1915, und unter

Nr. 11401 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Schleppebahn vom Staatsbahnhofe Gllten nach dem Lichten Moor im Kreise Neustadt a. Rhge., vom 25. Februar 1915.

Bekanntmachungen des höchsten Staatsbehörden.

290. Bekanntmachung. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 1885 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1896, 1896, 1898 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom **1. März d. Js. ab** ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzolllassen, Zollkassen und hauptsächlich verwalteten Forststellen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Nr. I. 291.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Forststellen bezogen werden können.

Oppeln, den 10. März 1915.

Königliche Regierung.

R. V. I. 892. Conrad.

291. Rehabilitierung von aufgerufenen Landsturmpflichtigen.

Die Vorschriften in Anlage 5 der Heerordnung über die Rücksetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes finden auch Anwendung auf die aufgerufenen Landsturmpflichtigen (§ 26 des Gesetzes vom 11. Februar 1888). Die Anmerkung zu Anlage 5 wird entsprechend eingeschränkt.

Berlin, den 1. März 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Frhr. v. Langermann.

Nr. 537/2. 15. O 4.

292. Bezahlung der Kosten für Naturalverpflegung an die Gemeinden.

Die Kasernenverwaltungen dürfen Gemeinden, die über gewährte Mundverpflegung Bescheinigungen der Truppen erhalten haben, Barzahlung für diese Verpflegung nur gegen Rückgabe der erteilten Bescheinigungen leisten.

Sofern die Gemeinden auf Grund der ihnen zugestellten Bescheinigungen ihre Ansprüche bereits bei Zivilbehörden angemeldet haben oder sich schon im Besitz der nach III, II Ziffer 8 der Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsverpflichtungen, zu erteilenden Vergütungsanerkennungnisse befinden, ist jede Barzahlung durch die Truppenteile zu unterlassen.

Unter Beziehung auf die Verfügung an die stellvertretenden Intendanturen und die Intendanturen der militärischen Institute und des Militär-Verkehrswesens vom 4. Februar 1915 — Nr. 146/2. 15. B 2 — werden diese Stellen angewiesen, der Friedensverpflegungs-Abteilung des Kriegsministeriums am 15. April 1915 zu berichten, ob und bei welchen Truppenteilen Unregelmäßigkeiten in der Bezahlung

der Mundverpflegung festgestellt worden sind.

Berlin, den 3. März 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 51/3. 15. B 2.

293. Festsetzung der Selbstkosten für die aus Beständen der Seeversverwaltung gegen Bezahlung entnommenen Bekleidungs- usw. Stücke.

Offiziere usw., die gemäß § 53 der Bekleidungsordnung 1. letzter Absatz, bei plötzlich eintretendem Bedarf Bekleidungs- usw. Stücke nach der Probe für Mannschaften aus Beständen der Truppenteile, der Kriegsbekleidungsämter oder Armee-Bekleidungsdepots entnehmen, haben dafür nachbezeichnete Beträge zu entrichten

1. für einen Waffenrock jeder Art 29,85 Mk.
2. für einen Attila 29,90 Mk.
3. für eine Wanka 25,25 Mk.
4. für einen Mantel für Fußmannschaften

36,20 Mk.

5. für einen Mantel für Berittene 42,05 Mk.
6. für eine Feldmütze jeder Art 1,70 Mk.
7. für eine Tuchhose 16,50 Mk.
8. für eine Reithose mit Tuchbesatz 21,65 Mk.
mit Lederbesatz 29,15 Mk.

9. für 1 Paar Infanteriestiefel 23 20 Mk.
10. für 1 Paar Kavalleriestiefel (ohne Sporen)

33,75 Mk.

11. für 1 Paar Anschlagsporen 0,55 Mk.
12. für 1 Paar Anschlagsporen mit Sporenleder

6,25 Mk.

13. für 1 Paar Schnürschuhe 17,20 Mk.
14. für 1 Paar Schnürschuhe mit Doppelsohlen

19,20 Mk.

15. für 1 Paar Samaschen 14,80 Mk.
16. für ein Hemd aus Tritostoff 2,55 Mk.
17. für ein Hemd aus Wolle 3,00 Mk.
18. für eine Unterhose aus Körper 2,60 Mk.
19. für eine Unterhose aus Wolle 2,90 Mk.

20. für 1 Paar Strümpfe 1,65 Mk.
21. für eine Leibbinde 1,40 Mk.
22. für eine wollene Unterjacke 4,25 Mk.
23. für einen Kopfschützer 1,05 Mk.

24. für 1 Paar Ohrklappen 0,60 Mk.
25. für 1 Paar wollene Handschuhe 1,35 Mk.
26. für 1 Paar Tuchhandschuhe 2,05 Mk.
27. für 1 Paar gestrickte Fingerhandschuhe

1,55 Mk.

28. für 1 Pelz (nackt) 101,70 Mk.
29. für 1 m Grundtuch (jeder Art) 9,50 Mk.
30. für einen Helm aus Leder 14,70 Mk.
31. für einen Tschako aus Leder 17,00 Mk.

32. für eine Pelzmütze für Husaren 14,00 Mk.
33. für einen Helm aus Metall 27,00 Mk.
34. für einen Helm usw. Ueberzug 0,45 Mk.
35. für ein Ueberjackenloppel mit Schloß 8,50 Mk.
36. für einen Ledriemen mit Zubehör 8,30 Mk.

37. für eine Pistolentasche 08 11,50 Mk.

38. für eine Pistolentasche für Feldartillerie 27,50 Mk.

39. für eine Revolvertasche 79 8,50 Mk.

40. für eine Revolvertasche 83 10,00 Mk.

41. für einen vorschrittmäßigen Tornister aus Kalbfell mit Trageriemern 41,50 Mk.

42. für einen vorschrittmäßigen Tornister mit Riemen

a) aus Stoff mit Kalbfellrücken 37,50 Mk.

b) vollständig aus Segelleinen 30,25 Mk.

43. für eine Wolldecke (Woylach) 12,00 Mk.

Diese Preisfestsetzungen gelten auch für die bis zur Mobilmachung zurückliegende Zeit; doch darf von einem nachträglichen Ausgleich abgesehen werden, wenn der betreffende Offizier usw. inzwischen aus dem Heere (durch Tod) ausgeschieden ist oder aus einem anderen Grunde von der Militärverwaltung nicht erreicht werden kann.

Berlin, den 28. Februar 1915.

Kriegsministerium. Unterkunfts-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt. Friedrich. Nr. 3412/2. 15. B 3.

294. Ergänzung der Ausführungs-Anweisung vom 8. Februar 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten. (R. G. Bl. S. 45).

Zu § 2 werden folgende Absätze 3—7 eingeschaltet:

Auf das Befahren bei der Uebertragung des Eigentums an Schweinen finden die Bestimmungen der Artikel 4 ff. der Ausführungs-Anweisung zum Höchstpreisgesetz vom 23. Dezember 1914 (Hand. Wtn. Bl. 1915 S. 3) Anwendung, soweit nicht Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

Anträge der Gemeinden oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin auf Einleitung des Befahrens zwecks Uebertragung des Eigentums an Schweinen sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Die Anträge können abgelehnt werden:

1) soweit die Schweine als Zuchtbeier und Zuchtsauen zur Erhaltung der Schweinezucht notwendig sind,

2) soweit die Schweine Zuchten angehören, aus denen in letzter Zeit nachweisbar verhältnismäßig größere Mengen zu Zuchtzwecken abgegeben worden sind,

3) soweit die Schweine zur Deckung des Fleischbedarfs des Besitzers und seiner Haushaltungsangehörigen erforderlich sind,

4) soweit der Besitzer der Schweine nachweisbar imstande ist, sie mit Getreide zu füttern, die als Nahrungsmittel für den Menschen nicht geeignet sind.

Im übrigen ist den Anträgen stattzugeben,

ohne daß zu prüfen ist, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrag bezeichneten Besitzer einzuleiten.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird ermächtigt, an den Besitzer der in Anspruch genommenen Schweine eine Aufforderung zu erlassen, welche die im § 2 Abs. 2 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes bestimmte Wirkung hat. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der für das Enteignungsverfahren zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die an den Besitzer von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der zuständigen Behörde gerichtete Aufforderung zur Ueberlassung der Schweine steht einer freihändigen Veräußerung der Schweine nicht entgegen, wenn die Veräußerung vor der Uebernahme durch den Enteignungsberechtigten und nachweislich zu Schlachtzwecken erfolgt.

Bei der schiebsgerichtlichen Festsetzung des Uebernahmepreises ist zu beachten, daß die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 109 ff.) festgelegten Marktpreise für Tiere mittlerer Güte gelten. Für geringere Tiere sind daher angemessene Abzüge, für bessere entsprechende Zuschläge zu machen.

Die Uebertragung des Eigentums an Schweinen hat grundsätzlich am Erzeugungsort stattzufinden. Eine Enteignung von Schweinen auf den Märkten muß unterbleiben.

Zu § 4.

Diese ergänzende Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Minister des Innern.

Zu Vertretung: Dr. Drews.

295. Bekanntmachung. Die im Jahre 1915 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, den 20. September, nachmittags 3 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 1. April d. Js. bei demjenigen königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienst beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. gef. Unterr. u. Wiss. i. Preuß. S. 224 ff.) bezeichneten Schulstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises,

daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
v. Trotti zu Solz.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

296. Nachtrag II zu der Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Rattowitz (Friedrichsplatz) nach dem Südpark bei Rattowitz vom 31. 5. 1912.

Zu Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Rattowitz wird der § 3 der vorher bezeichneten Genehmigungsurkunde am Schluß durch folgenden Zusatz ergänzt:

Die Frist zur Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn nach Maßgabe der der Genehmigung zugrunde gelegten Pläne wird vorläufig auf 2 Jahre, d. i. bis zum 31. Mai 1916 verlängert.

Oppeln, den 9. März 1915.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I. E. XXI, XXII 221.

297. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu, Stroh für Februar 1915.
(§ 11 des Kriegsleistungsgesetzes).

Abt. Nr.	Haupt-Marktort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		Bemerkungen
			Heu	Stroh	
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	8 63	4 43	durch den Staat ohne Doppel.
2	Gleiwitz*	der Kreise Gleiwitz, Biele, Rybnitz, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Zabrze, Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz u. Groß Strehlitz .	13 51	6 94	
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	8 85	4 30	
4	Reiße	der Kreise Reife, Falkenberg, Grottkau und Oppeln. . . .	8 63	4 40	
5	Neustadt	Kreis Neustadt	7 60	3 30	

Oppeln, den 10. März 1915.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. 352. J. A. v. Eucanus.

298. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Vertrieb von Wohlfahrtspostwertzeichen aller feindlichen Staaten in Preußen verboten und nach §§ 89, 257 ff. Strafgesetzbuch strafbar ist.
Oppeln, den 10. März 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 4/173, J. A. Engelbrecht.

299. Zu Verlage von Franz Bahlen in Berlin W., Vintstraße 16, ist ein von dem Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Reichs-Justizamt Dr. Heinrich verfaßter Kommentar zu den Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl zum Preise von 3 M. für das gebundene Exemplar erschienen, der allen mit dieser Materie befaßten

Behörden zur Anschaffung bestens empfohlen werden kann.

Oppeln, den 9. März 1915.

Der Regierungspräsident.

W. A. X 897, J. A. Engelhardt.

300. Auf Beschluß des Bundesrates findet im Deutschen Reich am 15. März und 15. April 1915 wiederum eine allgemeine Zwischenzählung der Schweine statt. Das Erhebungsformular für diese Zählungen entspricht dem der Schweinezählung vom 2. Juni 1914.

Hierbei werden verwandt:

1. Die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E und
3. die Kreisliste F.

Fortsetzung Seite 113.

301. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle

von I. A. Getreide,

B. wichtigen Lebens- und Versorgungsmitteln,

C. sonstigen Waren,

II. Fleisch

in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Februar 1915.

B. Preise wichtiger Lebens- und Versorgungsmittel.

Nr.	Marktort	Hülserfrüchte						Eckartoffeln				Heu		Stroh		Eßbutter	Sollmilch	Mähnerer		
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues**)	Richter	Stramm- und Preß-					
		Erbsen (gelbe)	Amm (roten)	Speisebohnen (weiße)	Binsen	Erbsen (gelbe)	Amm (roten)	Speisebohnen (weiße)	Binsen	alte	neue**)								alte	neue**)
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg					
1	Beuthen	100	100			120	110			6 90		8	14			6	5 50	3 20	23	10
2	Cosel									6 85		8	8 63			4 43		3 25	20	10
3	Gleitwitz	100	95	100		130	110	130		6 50		8	12 75			7 10	6 25	3 20	20	10
4	Grottkau					100		120		7 15		11	9 20			4 65	3 50	3	16	10
5	Rattowitz	100	50	98		115	105			7 40		9	12 50			8		3 40	24	11
6	Leobschütz	90	90	100		96	96	104		6 40		14	9			4 40	3 20	2 85	17	10
7	Neiße	80	90	110		105	105	140		7 06		8	8 9			4 60	3 40	2 95	19	9
8	Neustadt	79	88	124		88	96	136		5 60		6	7 68			3 40	2 60	2 88	17	9
9	Oberglogau									5 90								3 05	16	9
10	Oppeln	101	25	101	25	101	25	114	114	114		8	10 15			7 20	6 55	3 75	16	12
11	Patschkau					80	73	85		6 38		8	8 13			5	3	2 85	16	9
12	Raibitz					100	80	120		7		8	9 50				4 50	2 95	20	10
13	Groß Ströhtitz	64	64	79		72	72	85		4 60		6	11 63			6	4 70	3 20	16	11

***) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat Februar 1915 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Wech I																Kaffee gebrannt	Zucker (Zarter)	Speisefalz																															
		Weizen				Roggen				Weizen				Roggen																																					
		Handel in größerer Mengen		im Klein- handel		Weißbrot (Semmel)		Roggenbrot mit Butter vom Weizenmehl		Weizen		Buchweizen		Gersten		Grüze					Gerste																														
		Es kostet je 100 kg																			Es kostet je 1 Kilogramm																														
A		B		C		D		E		F		G		H		I		J		K		L		M		N		O		P		Q		R		S		T		U		V		W		X		Y		Z	
1	Beuthen	46	44	48	46	60	45	1	20	80	100	80	100	80	100	80	70	80	100	160	3	20	46	20																											
2	Cosel	46	34	50	34	65	40	1	40	70	100	70	100	70	70	55	90	1	160	3	60	50	22																												
3	Gleiwitz	44	36	46	38	60	36	1	10	100	100	100	100	80	60	80	1	160	3	20	52	22																													
4	Grottkau	40	36	44	38	67	33	1	20	80	80	70	80	80	64	70	100	1	160	3	60	50	24																												
5	Rattowitz	47	50	43	51	48	60	38	1	15	105	95	92	77	88	85	3	60	52	22																															
6	Beobischütz	40	39	60	42	40	50	34	1	20	64	70	66	70	70	60	60	80	1	40	3	80	54	22																											
7	Reiße	44	36	44	36	64	38	1	20	80	80	70	80	80	80	70	90	1	40	3	20	56	22																												
8	Neustadt	44	38	50	40	60	36	1	15	60	66	76	66	60	60	70	95	1	60	4	58	24																													
9	Oberglogau	43	20	40	48	44	50	38	1	20	80	70	70	60	40	80	1	160	3	20	52	24																													
10	Oppeln	45	43	48	46	60	50	1	30	90	120	80	120	80	80	80	1	120	3	60	56	24																													
11	Parichau	—	—	42	36	44	26	1	50	66	46	66	66	56	46	58	1	120	3	60	54	24																													
12	Ratibor	38	36	42	40	60	40	1	20	70	100	70	80	60	70	80	1	40	3	40	54	24																													
13	Gr. Ströhlig	41	36	43	38	50	30	1	20	80	80	60	80	80	55	65	60	9	4	60	55	26																													

* gangbarste Sorte.

II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1915.

Nr.	Marktort	im Kleinhandel												Schweinefleisch			Kostpreis															
		Rind		Kalb		Lamm		Schwein		Schweinefleisch																						
		Steile	Bug	Steile	Bug	Steile	Bug	Steile	Bug	Rosch und Belche	Rückensteif (frisch)	Hoher Schinken	Speck	in-	aus-																	
		Es kostet je 1 kg												inländisches																		
												in Gans.			in Russl.																	
												in Gans.			in Russl.																	
1	Beuthen	1	80	1	60	1	50	2	—	2	—	1	80	1	—	2	60	2	80	3	90	2	80	2	70	2	60	90				
2	Cosel	1	80	1	80	1	80	1	60	2	—	2	—	2	—	1	40	2	80	3	20	4	—	3	40	2	80	2	60	—		
3	Gleiwitz	1	60	1	60	1	40	1	80	1	60	2	40	2	—	2	20	2	80	3	40	4	—	3	—	2	80	2	50	80		
4	Grottkau	1	80	1	60	1	60	1	40	—	—	—	—	2	—	—	—	2	60	3	20	3	60	2	80	2	80	—	90			
5	Rattowitz	1	65	1	55	1	35	1	70	1	65	2	—	2	—	1	90	—	2	60	2	80	3	60	3	—	—	2	80	80		
6	Beobischütz	1	80	1	70	1	65	1	60	1	45	2	—	1	90	1	80	1	70	1	20	2	40	2	80	2	40	2	80	80		
7	Reiße	1	60	1	60	1	20	1	60	2	20	2	20	2	20	2	20	1	20	—	90	2	50	3	20	3	60	3	—	100		
8	Neustadt	1	80	1	80	1	60	1	60	2	—	1	80	2	—	2	—	1	30	2	—	2	60	3	—	2	60	2	80	2	60	
9	Oberglogau	1	80	1	80	1	60	1	40	—	—	—	—	2	20	1	80	1	20	2	60	2	80	3	—	2	80	2	60	—		
10	Oppeln	1	60	1	50	1	50	1	60	1	50	1	80	1	60	2	—	2	—	—	—	3	20	4	40	3	20	3	20	—		
11	Parichau	1	80	1	80	1	80	1	60	2	—	1	80	2	—	1	80	1	40	2	40	2	80	3	20	2	80	2	40	1	80	100
12	Ratibor	1	70	1	60	1	4	1	60	2	—	1	80	1	80	1	80	—	70	2	40	2	80	3	40	2	60	2	40	2	80	50
13	Gr. Ströhlig	1	70	1	60	1	50	1	60	1	70	1	87	1	70	—	80	2	87	2	94	3	60	2	87	2	87	—	—	—	—	

Oppeln, den 10. März 1915.

Der Regierungspräsident.
J. B. v. Eucanus

Im übrigen bemerke ich:

Wie bei früheren Zählungen, so wird es vor-
ausichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu
gewinnen, die sich dem Zählgeschäfte ohne Anspruch
auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zwecke
empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten
des Bezirks, in besondere die Lehrer, zur Beteiligung
an der Zählung anzuregen. Vergütungen können
den Zählern aus der Staatskasse nicht gewährt
werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen
die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden
daher die Annahme von Zählern gegen Bezählung
zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Be-
zählung nicht selbst zu übernehmen bereit sind.
Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst
es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler
zu gewinnen, so empfiehlt es sich geeignete weibliche
Personen mit dem Zählgeschäfte zu betrauen.

Der Tag der Schweinezählung und die Aus-
führungsbestimmungen hierzu sind durch Bekannt-
machung in den Kreis- und Stadtblättern zur all-
gemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Schweinezählung ist, wie bei den letzten
derartigen Zählungen, die **Haushaltung mit
Schweinen** als Zählseinheit zu Grunde zu legen.

Wie bei früheren Zählungen bilden einzeln ge-
legene Wohnplätze, **militärische Anstalten und
Baulichkeiten**, Schlachthäuser, Viehquarantänen,
Hafenanlagen, stets besondere Zählbezirke. Dabei
ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch
wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu
denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindegrenzen)
gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche
Zugehörigkeit von Bornorten und sonstigen Wohn-
plätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt.
Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäfts
in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten
tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militär-
beamten zu übertragen. **Für die Schlachthäuser,
Hafenanlagen** sind die zuständigen Behörden zu
ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der
Zählung zur Verfügung zu stellen.

Alle Anordnungen, die im allgemeinen und nach
den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke
geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Aus-
führung der Zählung sicher zu stellen, sind so bald
wie möglich zu treffen. Insbesondere haben Ver-
anstaltungen, die die ordnungsmäßige Ausführung
der Schweinezählung in einzelnen Orten gefährden
könnten, am Zählungstage zu unterbleiben.

Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung
gesetzten Fristen sind pünktlich inne zu
halten. Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen
Prüfungen oder Nachzählungen und die damit ver-
bundenen Dervollständigungen und Berichtigungen
der Zählpapiere sofort vorzunehmen. Bei Nach-
zählungen ist alles überflüssige Schreibwerk (Neuauf-

stellung von Listen usw.) zu vermeiden. Der mit
der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der
Zählbezirkslisten die Stückzahl der Schweine, wie
sie am 15. März oder 15. April **vorhanden war**,
festzustellen und etwaige Berichtigungen der Zählbe-
zirkslisten an Ort und Stelle am besten mit Tinten-
stift vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die
Gemeindelisten — Umschreiben ist nicht erforderlich —
zu übertragen. Etwaige Rückfragen des königlichen
Statistischen Landesamts sind mit größter Beschleunigung
zu erledigen.

) Dppeln, den 12. März 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Engelhardt.

I d. XXIII. Nr. 308.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

302. Bekanntmachung, betreffend Vorrats-
erhebung und Bestandsmeldung über Wolfram.

Chron., Molybdän, Vanadium und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur all-
gemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß
jede Uebertretung (worunter auch verpätete oder
unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen
zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen vermerkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni
1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen
Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November
1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag
ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nach-
stehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem
Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder
sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme
der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall ausgeschlossen
Drähte mit einem Durchmesser von weniger als
0,5 mm

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Zerowolfram).

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter
10% Wolframgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet
und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Alt-
material; ausgenommen sind bei Verbrauchern die
Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder
schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchs-
ersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige
Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete
usw.

Klasse 26. Wolfram Stahl von 10% und
mehr Wolframgehalt, insbesondere Werkzeugstähle,
unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten,
sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind

bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkstoffstäbe), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23—26 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5% Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle von Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstäbe), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28—30 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstäbe), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstäbe), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferro-mangan) mit 70% und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferro-mangan) unter 70% Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Eisen- und Stahllegierungen mit mindestens 20% Mangangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstäbe), und Maschinenteile.

Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23—27 Wolfram; für Klasse 28—31 Chrom; für Klasse 32—34 Molybdän; für Klasse 35—37 Vanadium; für Klasse 38—41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen der Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes z. B. Schnellarbeitsstahl, Magnetstahl, Kugellagerstahl usw., diese Posten nach Wertklassen anzumelden und zwar

Wertklasse a) bis 150 Mt.,

" b) über 150 bis 300 Mt.,

" c) über 300 Mt.

für 100 kg Stahl.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweig-

fabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3. Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Angabe, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 4. Infraktreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldeitag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5. Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 genannten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten

- in Klasse 23, 28, 32, 35 je 10 kg
- in Klasse 24, 33, 36, je 20 kg
- in Klasse 26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39 je 150 kg
- in Klasse 25, 29, 40, 41 je 300 kg

§ 6. Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldebekleine für Metalle zu erfolgen, für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgegebenen Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Weingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 1 e zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebeklein sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65 (Zernsprecher Amt Zentrum, 11509) vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) auszugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Breslau, den 15. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

303. Zusatz zu der Anordnung vom 17. 11 1914.

I. Die in der Zusatzanordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 19. Dezember 1914 zu der Anordnung vom 17. November 1914 gegebenen Bestimmungen werden dahin abgeändert, daß in den Kreisen Beuthen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Stadtkreis Königsfütte, Landkreis Plesch, Rybnitz, Tarnowitz und Hindenburg Ausnahmen der Ortspolizeibehörden zu Ziffer III und V der Anordnung vom 17. November 1914 künftig nicht mehr gestattet sind.

Die bereits erteilten Ausnahmegenehmigungen treten außer Kraft.

Der Regierungspräsident in Oppeln wird ermächtigt, Verbote nach Ziffer V der Anordnung vom 17. 11. 1914 auch für andere Kreise des Regierungsbezirks Oppeln zu erlassen.

II. Ferner wird zusätzlich zu Ziffer V der Anordnung vom 17. 11. 1914 bemerkt, daß zu dem Wein im Sinne des Weingesetzes vom 7. 4. 1909 — R. G. Bl. 1909 S. 393 — auch Apfelwein gerechnet werden darf, sofern er keinen höheren Alkoholgehalt als 13% hat.

Breslau, den 8. März 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

gez. v. Bacmeister.

304. Bekanntmachung. Meine Bekanntmachung vom 25. November 1914, nach der der Verkauf von Mörren, Rum, Arrak und Rognal und deren Verschnitten in versiegelten oder verkapselten Flaschen von höchstens einem Liter Inhalt und zum Mindestpreise von 2 Mk. für die Flasche gestattet war, hebe ich hierdurch auf. Der Kleinhandel mit Spirituosen ist bis auf weiteres nicht mehr gestattet.

Oppeln, den 11. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 4/184. XV. v. Scherwin.

305. Bekanntmachung. Dem stellv. Generalkommando gehen täglich Anträge auf Freigabe von Hafer und auf Ueberlassung von Hafervorräten der Heeresverwaltung zu. Der Erfüllung solcher Gesuche steht die Verordnung des Bundesrates vom 13. 2. 1915 — R. G. Bl. Seite 81 u. w. — entgegen; ihnen kann deshalb grundsätzlich nicht näher getreten werden.

Die Gesuchsteller haben eine Antwort nicht zu erwarten.

Anträge auf Zuweisung der zur Verfütterung zugelassenen Hafermengen (seit dem 1. 3. 15. täglich 1¹/₂ kg für den Einhafer) müssen an die Landräte, in freisfreien Städten an die Magistrat gerichtet werden.

Breslau, den 5. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich in

den Kreisblättern usw. zu veröffentlichen, soweit dies ohne besondere Kosten für die Staatsklasse geschehen kann.

Oppeln, den 9. März 1915.

Der Regierungspräsident.

WA. X. 883. von Schwerin.

306. Beschlagnahme. Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift aufgrund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestraft wird.

Das Wollgefälle der deutschen Schafschur 1914/15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen, oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien wird von heute ab für die Zwecke der Heeresverwaltung in vollem Umfang beschlagnahmt und der Weiterverkauf verboten. Desgleichen ist verboten jedes andere Rechtsgeschäft, welches eine Veräußerung des Wollgefälles zur Folge hat. Verbotten ist außerdem das Scheren der Schafe zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit. Die Wolle hat an dem Ort zu verbleiben, wo sie sich im Augenblick dieser Beschlagnahmeverfügung befindet.

Soweit sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eigenen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Heereslieferungen auszuführen haben, befindet, ist die Weiterverarbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Heereslieferungen verarbeitet wird.

Vorschriften über die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände erfolgen in kurzer Zeit durch das Königl. Preuß. Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 6. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
gez. v. Bacmeister.

Obige Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 9. März 1915.

Der Kommandant. gez. v. Schalscha.

Obige Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Blaz.

Blaz, den 7. März 1915.

Der Kommandant. gez. v. Gregory.

307. Bekanntmachung. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich für den Bereich des Korpsbezirks:

Die zu Lieferungen für die Heeresverwaltung verpflichteten Fabriken dürfen Privataufträge, auch wenn sie vorher erfolgt sind, nicht vor Beendigung der Heeresverwaltung erledigen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, soweit nicht schon nach den bestehenden Gesetzen (vergl. § 329 A. Str. G. B.) eine höhere Strafe eintritt.

Der stellvertretende Kommandierende General.
gez. v. Bacmeister.

308. Bekanntmachung. Die auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 unterm 15. November 1914 veröffentlichte Verordnung, daß Lieferungen für die Heeresverwaltung vor den Privataufträgen erledigt werden müssen, wird dahin erweitert, daß auch die Aufträge der Marineverwaltung vor den Privatlieferungen auszuführen sind. Aufträge der Marineverwaltung sind genau so wie die der Heeresverwaltung zu behandeln.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe eintritt.

Breslau, den 26. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
gez. v. Bacmeister.

309. Grundsätze für die Behandlung der Militärpersonen in der Verpflegung mit Brot und Mehl.

1. Sämtliche Heeresangehörigen im Offizier-rang und die außerhalb der Kasernen wohnenden Unteroffiziere und Mannschaften (Schreiber, Kurieren usw.) haben nach wie vor das Recht, ihr Brot von Zivilbäckern zu beziehen. Sie sind in dieser Beziehung den für die Zivilbevölkerung geltenden und noch zu erlassenden Vorschriften unterworfen.

2. Sofern die Ortsbehörden es nicht vorziehen, den Einquartierten Brotkarten unmittelbar auszubändigen, erhalten die Quartiergeber für die außerhalb der Standorte im Grenz-, Bahn- usw.-Schutzdienst vereinzelt und in kleinen Verbänden einquartierten Unteroffiziere und Mannschaften die entsprechende Anzahl von Brotkarten, mit der Verpflichung das auf diese Karten empfangene Brot an die Einquartierten weiter zu geben. Die Einquartierten müssen sich mit der Kost des Quartiergebers begnügen und können bei der Brotverförmung durch den Quartiergeber eine höhere Brotgebühr, als die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende, nicht beanspruchen.

3. Die Cazarette, Genesungsheime, Cazarettzüge und Verwundetentransporte usw. beziehen ihren Brot- und Mehlbedarf für die Kranken und Verwundeten auch künftig von ihren bisherigen Lieferanten. Durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Ausnahmen bleiben der Vereinbarung zwischen den Kommunalverbänden und der Intendantur überlassen.

4. Die Kommunalverbände erhalten das auf den Bedarf zu 1 und 2 entfallende Brotgetreide

von der Reichsverteilungsstelle zugewiesen. Sie haben deshalb die in Betracht kommenden Militärpersonen bei der Verteilung ihrer Vorräte namentlich bei der Ausstellung von Brotkarten usw. in gleicher Weise wie die Zivilbevölkerung zu behandeln.

Die Brotkarten für Einquartierte werden nach Wahl der Ortsbehörden entweder den Einquartierten selbst oder den Quartiergebern ausgehändigt. In ersterem Falle wird die Vergütung für die Quartierverpflegung um 15 Pfg. für den Tag gekürzt.

Die Truppenkommandos und Behörden machen ihre unter Ziffer 1 fallenden Angehörigen unter Angabe der Wohnung den Ortsbehörden namhaft.

Die Brotkarten-Verteilungsstellen sind ermächtigt, die Empfangsberechtigten anzuhalten, die Brotkarten persönlich bei ihnen abzufordern. Im Offiziersränge stehende Personen dürfen sich hierzu eines Beauftragten bedienen.

5. Das von den Bazaretten usw. (Ziffer 3) auf Brotkarten oder Kontobücher entnommene Brot und Mehl wird den Kommunalverbänden nach väterlicher Vereinbarung mit der stellw. Intendantur aus Militärmagazinen — das Brot in Gestalt von Mehl — gegen Entgelt erstattet. Im Bedarfsfalle werden Vorschüsse darauf gewährt.

6. Die außer den in Ziffer 2 bezeichneten, mit Verpflegung einquartierten Unteroffiziere und Mannschaften empfangen das Brot aus Militärmagazinen.

Auf Märtschen befindliche Truppenteile dürfen dagegen in der Ortsunterkunft Verpflegung mit Brot von den Quartiergebern beanspruchen, wenn sie das Brot weder aus dem Standort mitführen noch rechtzeitig aus Magazinen heranziehen können.

Die entsprechende Mehlmenge wird den Kommunalverbänden auf Anfordern, wie zu Ziffer 5 erläutert, erstattet.

Breslau, den 13. März 1915.

Der stellw. Kommandierende General.
von Pacmeister.

№ IVa 25308. WAX 1030.

310. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisaußschuß des Landkreises auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B in Oppeln beschloffen, daß

1. die bisher zum Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Rupp gehörigen in der Grundsteuer-mutterrolle des Gutsbezirks Königl. Oberförsterei Rupp mit Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 23 bezeichneten Liegenschaften in Größe von 2 ha 93 ar 10 qm von dem Forstgutsbezirk Rupp abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Rupp vereinigt werden, und

2. die bisher zum Gemeindebezirk Rupp,

Gemarkung Rupp, Kartenblatt 3 b Parzellen Nr. 152/27 und 153/27 gehörigen Grundstücke in Größe von 3 ha 26 ar 80 qm von dem Gemeindebezirk Rupp abgezweigt und mit dem Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Muxow vereinigt werden.

Die Ungemeindung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Amtsblatte in Kraft.

Oppeln, den 27. Februar 1915.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
gez. Lücke. gez. Gerstenberg. gez. Vayh.
Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 1. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Lücke.

311. Bekanntmachung. Von den auf Grund des Privilegiums vom 12. November 1898 verausgabten Rattowitzer Stadtanleihscheinen von 1.425000 Mk. (V. Ausgabe) sind in der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung vom 15. Februar 1915 als 17. Tilgungsrate in Höhe von 45500 Mk. ausgelost worden:

Buchstabe A	a 5000 Mk. Nr. 73, 74, 101, 124,
"	B a 2000 Mk. Nr. 71, 97, 98, 110, 124,
"	Ca 500 Mk. Nr. 46, 157, 210, 211,
266,	283, 342, 374, 423, 467, 509, 512, 513,
545,	573, 632, 639, 640, 653, 727, 728, 740,
791,	868, 869, 886, 892, 953, 954, 971, 977.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden hiermit ersucht, solche mit den zugehörigen Zinscheinen und Anweisungen am 1. Juli 1915 bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Breslau und deren Zweigstellen, dem Schlesischen Bankverein in Breslau, dem Bankgeschäft Oppenheim & Schweizer in Breslau, dem Rattowitzer Bankverein in Rattowitz oder bei der Stadthauptkasse in Rattowitz gegen Empfangnahme des Kapitals einzureichen.

Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeitstermin auf, der Betrag fehlender Zinscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Rattowitz, 20. Februar 1915.

Der Magistrat.

312. Den in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Personen sind an Stelle der ihnen abhanden gekommenen Zulassungsbefreiungen und Führerscheine zweite Ausfertigungen derselben ausgestellt worden.

Ich ersuche in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 18. Dezember 1914, III. P. 12 ergebenst, die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten sämtlicher Polizeibezirke auf einen etwaigen Mißbrauch zu lenken.

Berlin G. 25, den 1. 2. 1915.

Der Polizei-Präsident. Verkehrs-Kommissariat.

II. Ausfertigungen. Zulassungsbefreiungen. „Berlin.“

Name, Stand	Wohnort, Wohnung	ausgestellt von	Erkennungs-Nr.	Art des Fahrzeuges	Verstellungs-Schema	Fabr.-Nr. „99“	Verkehrs-Nr.	Art der Kraftquelle	Speicherstätten	Netto-Gewicht -kg	Datum der II. Ausfertigung
Hoff, Wilhelm, Chauffeur.	Berlin, Doppelstr. 4.	Polizei-Präsidium Berlin.	I A 1138	Wagen zur Personen-Beförderung	Opel	8118	Verbreitungsmaschine	Verbrennungsmaschine	7,95/14	1275	4. 11. 14.
Ges. für elektr. Maschinen u. Installations-Gebäude, Müller, Paul, Ingenieur.	" Friederichstr. 22.	" "	" 1523	" "	Bergmann	1132	"	"	5,97/18	1000	15. 9. 14.
Wagen. Berl. Omnibus-Ges.	Charlottenburg, Blomstr. 32.	" "	" 1589	" "	Wolter	5244	"	"	14,87/35	1550	4. 12. 14.
Wagen. Berl. Omnibus-Ges.	Berlin, Krausenstr. 9.	" "	" 1837	Omnibus zur Personen-Beförderung	N. A. G.	6144	"	"	21,7/32	4900	20. 8. 14.
Gas. b. b. Senke, Adolf, i. St. Danziger.	Schöneberg, Hübnelestr. 9.	" "	" 2057	" "	" Opel	4324	"	"	21,6/30	5100	28. 8. 14.
Motorenbaurei A. G. Hülsen, Max, Schlichtmeister.	Berlin, Hohestr. 21/24.	" "	" 2217	" "	" Opel	7409	"	"	23,8/50	1550	2. 9. 14.
Sohn, Carl, Kaufmann.	" Gebelshausstr. 1.	" "	" 2324	" "	Rommid Gehr.	1548	"	"	9,3/25	1200	9. 9. 14.
" Bagers, Ernst, Friseur.	" Köpenickerstr. 21/3.	" "	" 3372	" "	Groemer	1775	"	"	5,94/16	800	5. 11. 14.
" Bagers, Ernst, Friseur.	" Köpenickerstr. 21/3.	" "	" 3677	Geschäftsdreiwagen zur Personen-Beförderung	Opikon	654	"	"	6/8	335	2. 10. 14.
" Bagers, Ernst, Friseur.	Charlottenburg, Kniebeckstr. 9.	" "	" 3814	Wagen zur Personen-Beförderung	Benz u. Co.	7984	"	"	13,6/30	1600	7. 8. 14.
Paup Friedrich, A. G. Kandelhardt, A. G.	Berlin, Köpstr. 18.	" "	" 3854	" "	"	6713	"	"	19,9/35	1320	7. 8. 14.
Jacoby Wilhelm, Rentier.	" Gütchenstr. 107.	" "	" 3947	" "	Wolter	4752	"	"	11,98/30	1550	2. 8. 14.
" Besom, Dampfmaschinenfabrik.	" v. b. Heydstr. 6.	" "	" 3971	" "	Daimler	538	"	"	25,9/50	1700	27. 10. 14.
Maschinenfabrik A. G.	" Görtzeralferstr. 9.	" "	" 4076	Kassenzug	"	2775	"	"	20,3/35	1662	2. 10. 14.
Posnow u. Krauer, Firma.	" Luisenstr. 35.	" "	" 4249	" "	Korb. u. Autom. u. Motorengef.	477	"	"	2 x 2	2675	20. 11. 14.
Sarkantel, Alfred Ing.	" Moysenstr. 49.	" "	" 4511	Wagen zur Personen-Beförderung	N. A. G.	4235	"	"	5,7/17	950	II. Ausf. 13. 9. 12. III. Ausf. 19. 10. 14.
" Sarkantel, Alfred Ing.	" Prinzenstr. 34/5.	" "	" 4733	" "	De Dietrich	11926	"	"	12,7/18	1600	8. 8. 14.

Schröder, Robert.	"	Waldseerstr. 53.	"	"	Argus	276	"	23	3100	26. 11. 14.
Bölow, Julius, Regl. Komm.-Rat.	"	Prenslauer Allee 242.	"	"	Renault	12899	"	"	29/45	1800 28. 10. 14.
Böhmischer Brauhaus, A.-G.	"	Landsberger Allee 11/3.	"	"	N. A. G.	1340	"	"	30/32	4100 29. 10. 14.
Akkumulatoren A.-G.	"	Luisenstr. 35.	"	"	Nordb. Autom. u. Motoren- Gef.	543	€. M.	2 X 2	3000	26. 11. 14.
Schnaafhausen'scher Dant- vereln.	"	Begrenstr. 21/2.	"	"	Daimler	12154	℞. M.	16/40	1300	24. 11. 14.
Continental Gausssöhne u. Guttapercha Co. Mayer, Otto Jr.	"	Brandenburgstr. 72/3. Schwebenstr. 13	"	"	Protos	1071	"	7,99/21	1135	6. 8. 14.
Allgemeine Berl. Daimbus A.-G.	"	Krausenstr. 9.	"	"	Gebr. Reich- stein	3332	"	7,83/22	1050	8. 8. 14.
Jüder, Karl Direktor.	"	Schöneberg, Solten- Krausenstr. 30.	"	"	Daimler	3973	"	16/22	5100	3. 8. 14.
Kellermann, Jacob G. m. b. G.	"	Köpenickerstr. 114.	"	"	Gebr. Reich- stein	1784	"	5,9/18	850	2. 12. 14.
Schwabe u. Co., Ktma.	"	Neu Köln am Kaffee 25.	"	"	Dpel	2543	"	14/24	1500	19. 8. 14.
Siel, Motorflug, G. m. b. G.	"	Köpenickerstr. 48/9.	"	"	N. A. G.	1297	"	11/16	1200	19. 8. 14.
Strawe, Friedrich, Fuhrherr.	"	Schulstr. 41.	"	"	Deutsche Motoren- Gef.	40	"	5,2/7	1200	21. 12. 14.
Petr. Genossensch. Berl. Kraftbroschenselber. Raage Paul, Fuhrherr.	"	Genteerstr. 3. Ofenerstr. 4/5.	"	"	Dpel	5646	"	9,98/24	1400	16. 11. 14.
Lohmann, Robert, Fuhrherr.	"	Schöneberg - Wilmers- dorf, Joachim Jete- richstr. 37/8.	"	"	N. A. G.	7898	€. M.	3,22/4,6	2100	23. 12. 14.
Kröger, Richard, Fuhrherr.	"	Berlin, Petersburger- str. 56.	"	"	Alle Kröger	94	"	3,85/5,5	1750	25. 9. 14.
	"		"	"	"	177	"	3,85/5,5	1950	10. 11. 14.
	"		"	"	Hbler	3648	℞. M.	10/20	1500	24. 8. 14.

Name, Stand	Wohnort, Wohnung	von	Erkennungs- Nr.	Mit des Fahrzeuges	Ver- stellung- Kirma	Werk- zeu- ge	Art der Kraft- quelle	Pferde- stärken kg	Datum der II. Aus- fertigung
Robriticus, Franz, Fuhrherr.	Friedenau, Wilhelms- höfstr. 12.	Postrei-Verbind- um Berlin.	L. A. 8179	Kraftfahrzeuge zur Personen- beförderung.	Benz u. Co.	9981	S. M.	13,6/301450	24. 8. 14.
Hendb, Julius, Fuhrherr.	Berlin, Duxowstr. 52/3.	"	8182	"	Abler	4681 A	"	9,98/251550	15. 10. 14.
Germania Ant. Betr. Gef. Betr. Dant.	" Bausstr. 37.	"	8381	"	"	1578	"	11/221385	12. 11. 14.
Wankov, Max, Fuhrherr.	" Reichshobergerstr. 20.	"	8520	"	Dürropp	4715	"	12/201300	28. 10. 14.
Kühner, Richard, Fuhrherr.	" Petersburgerstr. 56.	"	8649	"	Abler	4947 A	"	9,98/251550	18. 8. 14.
Koch, Hermann, Fuhrherr.	" Wilmberg, Wainger- str. 24.	"	8852	"	"	2876	"	9,97/201500	11. 11. 14.
Lude, August, Fuhrherr.	Berlin, Everlestr. 9.	"	8967	"	R. S. U.	1353	"	10/301500	18. 8. 14.
Stramer, Paul, Betr.	Nichterside, D. L. in Bef. Berl. Mariannen- str. 45.	"	9047	"	Meg. Gefähr	71	S. M.	3,85/5,51750	21. 8. 14.
Hammer, Ernst, Fuhrherr.	Charlottenburg, Kur- fürstendam 71. Droschke steht in Schöneberg.	"	9063	"	Gebhardt u. Garhorn	524	"	4,14/5851770	19. 12. 14.
Verforth, Pauline, Fuhrherrin.	Berlin, Volksteiner- lfer 10.	"	9643	"	Benz u. Co.	14346	S. M.	9,98/301450	18. 12. 14.
Domolla Helene, geb. Köber, Fuhrherrin.	Schöneberg, Erdmanns- str. 5.	"	9654	"	Opel	5256	"	10/201440	9. 12. 14.
Mügge, Marie, Fuhrherrin.	Schöneberg, Mühlens- str. 7.	"	9975	"	Dürropp	4754	"	12/201300	29. 10. 14.
Seinrich, Julius Fuhrherr.	Berlin, Neue Koch- str. 44.	"	10101	"	Opel	13741	"	10/281450	16. 11. 14.
Krieger, Anton Fuhrherr.	" Müllerstr. 31.	"	10116	"	Abler	5671	"	9,856/281550	12. 8. 14.
Internationale Lichtbild- Copieranstalt.	" Bergmannstr. 68.	"	12228	Bagen zur Personen-Beförderung	Brennabor	2761	"	9,9/281200	12. 8. 14.
Witzendorf, Mathias, Graf.	" Siegenunda- hof 11.	"	12265	"	Daimler	13597	"	16/451550	18. 9. 14.

II. Ausfertigungen. Führerscheine. „Berlin.“

Name, Stand	Ausgestellt für	Wohnort, Wohnung	von	Geboren		Klasse (Betriebsart)	Listen Nr.	Ausstellungsdatum	Bemerkungen:
				am	zu Kreis				
Wiß, Otto, Robert, Kraftwagenführer.		Berlin, Wilhelmshavenestr. 42.	Polizei-Präsident Berlin.	8. 2. 93.	Bielcamp, Kr. Wirthe.	3 b Verbrennungs-Maschine	13660	30. 10. 12.	Doppeltausfertigung ausgefertigt am 14. 10. 14.
Winkler, Wg., Hermann, Gustav, Kraftwagenführer.		Berlin, Mühlenerstr. 2, (seit Kriegsereignis) freiwilliger	"	15. 7. 86.	Wlken, Kr. Schweidnitz	3 a & 3 b, 3 b & 3 b, 3 b	15933	15. 7. 13.	" 13. 10. 14.
Kaplan, Harry, Kraftwagenführer.		Berlin, Brunnensstr. 181.	"	16. 12. 81.	Pöfen	3 b	16341	11. 8. 15.	" 8. 10. 14.
Waller, Hermann, Kraftwagenführer.		Berlin, Greifenbogenestr. 33.	"	"	Schwerin a. M.	3 b	5984	6. 2. 11.	" 7. 10. 14.
Podjmann, Hermann, Friedrich, Wilhelm, Kraftwagenführer.		Berlin, Wilhelmstr. 43, Rabelsbergestr. 43.	"	22. 7. 57.	Nebetin, Kr. Zerschow II.	3 b	8381	30. 3. 11.	" 2. 10. 14.
Stebalkom, Hermann, Kraftwagenführer.		Berlin, Liebenowbetsstr. 51.	"	27. 8. 63.	Freiheide, Kr. Rangard	3 a	925	25. 8. 10.	" 19. 10. 14.
Schlech, Johann, Kraftwagenführer.		Berlin, Koloniestr. 73 (jetzt im Felde)	"	2. 3. 81.	Waltbaum, Kr. Elbing	3 b	8084	20. 3. 11.	" 24. 9. 14.
Tiede, Karl, Kraftwagenführer.		Berlin, Krausenstr. 42.	"	25. 8. 78.	Krausfurt a. O.	3 a & 3 b, 3 b & 3 b	407	5. 7. 10.	" 15. 9. 14.
Solala, Philipp.		Steinitz, Kronprinzenstr. 1.	"	"	Zadoge Poremba, Kr. Sagan	3 b	13473	9. 10. 12.	" 31. 8. 14.
Blumpecht, Oskar, Armin, Kraftwagenführer.		Charlottenburg, Philippstr. 13.	"	17. 6. 81.	Schrenkbreiten in Schwarzhurg, Rudolfsstadt Berlin	3 b	16577	2. 9. 13.	" 12. 8. 14.
Stephan, August, Kraftwagenführer.		Berlin, Kolbergerstr. 18.	"	9. 6. 67.	Berlin	3 b	6688	15. 2. 11.	" 1. 9. 14.
Klawe Franz, Kraftwagenführer.		Berlin, Krausstr. 48b.	"	1. 5. 71.	Schmargendorf, Kr. R. M.	3 a und 3 b	4774	11. 1. 11.	" 28. 8. 14.
Degner Edward, Kraftwagenführer.		Berlin, Lustienstr. 72. (jetzt im Felde)	"	22. 11. 87.	Schmalg, Kr. Oletzko	2 und 3 b & 3 b	14513	12. 2. 13.	" 11. 11. 14.
Neumann, Reinhold, Friedrich, Kraftwagenführer.		Gen. Kom. des III. Armee-Korps.	"	1. 9. 84.	Bagow, Kr. Westpr. P. M.	3 a und 3 b	141	23. 5. 10.	" 7. 12. 14.
Kilbert, Martin, August, Kraftwagenführer.		Berlin, Dolzigerstr. 46.	"	12. 1. 70.	Waveland, P. M.	3 a & 3 b	16849	29. 9. 13.	" 26. 11. 14.

Name, Stand	Ausgabezeit für	Wohnort, Wohnung	von	Geboren		Klasse (Betriebsart)	Kilometer	Ausstellungsdatum	Bemerkungen:
				am	zu				
		Behörde	Behörde		in				
Weymann, Gustav, Kraftwagenführer.		Berlin, Wilschstr. 156.	Pölgel-Präsident Berlin	9. 5. 89.	Berlin	3 b B. W.	7849	3. 3. 11.	Doppelausfertigung ausgefertigt am 26. 11. 14. " 14. 11. 14.
Wischel, August, Kraftwagenführer.		Berlin, Rauntee, Kaiserstr. 3 (seit im Gebäude)	"	25. 8. 76.	Magdeburg	3b B. W.	4726	10. 1. 11.	"
Wiese, Max, Kraftwagenführer.		Berlin, Teckstr. 1.	"	4. 6. 88.	Mitdorf	3b B. W.	8366	30. 3. 11.	"
Wischböde, Georg, Kraftwagenführer.		Berlin, Wilhelmstr. 36.	"	10. 4. 87.	Wiederitz, Kr. Bietikow I.	3b B. W.	1691	8. 10. 10.	" 3. 11. 14.
Wenz, Karl, Kraftwagenführer.		Talsien; Schwainsfurterstr. 4.	"	27. 5. 89.	Betu in Hufslund	3b B. W.	456	13. 7. 10.	" 26. 10. 14.
Wierbert, Richard, Kraftwagenführer.		Berlin, Greifswalderstr. 53.	"	19. 8. 92.	Dalldorf,	3b B. W.	18492	3. 3. 14.	" 24. 8. 14.
Wiedrich, Hermann, Kraftwagenführer.		Charlottenburg, Wilmersdorferstr. 47.	"	20. 6. 93.	Kr. Nieber, Savinim Charlottenburg	3b B. W.	18869	19. 11. 12.	" 14. 8. 14.
Wohrent, Wilhelm, Kraftwagenführer.		Berlin, Schützenstr. 34.	"	29. 4. 83.	Braunschweig	3b B. W.	12394	1. 7. 12.	" 15. 8. 14.
Weymann, Bernhard, Kraftwagenführer.		Berlin, Jennstr. 42.	"	16. 8. 81	Mitteldelthermsdorf, Kr. Grünberg	3a G. W. 3b B. W.	1768	12. 10. 10	" 11. 8. 14.
Widnesky, August, Kraftwagenführer.		Berlin, Ziegels, Duppelstr. 10 a.	"	29. 4. 86.	Burg-Saerl, Kr. Deybetsch	2 u. 3b B. W.	9973	18. 9. 11.	" 7. 8. 14.
Wiedner, Hermann, Kraftwagenführer.		Berlin, Lichter, Leopoldstr. 2.	"	3. 5. 90.	Kr. Nieberborn Friedrichsfelde,	3b B. W.	9203	16. 6. 11.	" 25. 11. 14.
Wermann, Alfred, Kraftwagenführer.		Berlin, Guckowstr. 3.	"	20. 11. 84.	Kr. Nieberborn Köpenick - Ernstall b. Zwickau i. Sa.	3b B. W.	5679	2. 2. 11.	" 6. 8. 14.
Wiese, Friedrich, Kraftwagenführer.		Charlottenburg, Wogendorferstr. 20.	"	31. 3. 88.	Kr. Gröbsten, Weilinghofel	3b B. W.	4275	19. 1. 11.	" 6. 8. 14.
Wartowal, Arthur, Kraftwagenführer.		Berlin, Schröderstr. 11.	"	13. 11. 85.	Berlin	3b B. W.	17692	13. 12. 13.	" 6. 8. 14.
Wassmann, Karl, Kraftwagenführer.		Charlottenburg, Maassenstr. 6.	"	1. 9. 81.	Rotterdam i. Holland	3b B. W.	12 47	7. 6. 12.	" 1. 8. 14.
Wagner, Bruno, Kraftwagenführer.		Berlin-Rantow, Hartwigstr. 113.	"	15. 10. 93.	Berlin	3b B. W.	17058	15. 10. 13.	" 1. 8. 14.
Wassmann, Erich, Kraftwagenführer.		Berlin, Kurfürstenstr. 20.	"	30. 9. 88.	Kr. Bünzow, Kr. Greifswald	3b B. W.	11002	13. 2. 12.	" 4. 8. 14.

313. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Feldstraße in Chorzow zu enteignende, in der Gemeinde Chorzow belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 22. März 1915, nachmittags 4^{1/2} Uhr, an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt im Amtszimmer des Gemeindevorstandes in Chorzow.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Fb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder bauend zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Chorzow	7	zu 1119/117c.	Himmel Vincent, Stellen- besitzer in Chorzow.	Chorzow	I	6	Weg	—	—	10
2	dto.	7	dto.	Rogulla Thomas, Stellen- besitzer in Chorzow.	dto.	13	538	"	—	—	80
3	dto.	7	dto.	Suchan Anton, Bauer in Chorzow.	dto.	I	4	"	—	—	36
4	dto.	7	dto.	Perkas Franz, jun. Stellenbesitzer u. dessen Ehefrau Marie in Chorzow.	dto.	I	3	"	—	—	44
5	dto.	7	dto.	Rogulla Elisabeth, ver- ehel. Stellenbesitzer, geb. Prondzjono in Chorzow.	dto.	III	96	"	—	—	25
6	dto.	7	dto.	Bialas Franz, Landwirt und Miterben: 1. Johann Bialas, 2. Marie Bialas, 3. Josef Bialas, 4. Hugo Bialas, sämtlich zu Chorzow.	dto.	I	88	"	—	—	46
7	dto.	7	zu 1119/157c.	Rogulla Thomas, Stellen- besitzer und dessen Ehe- frau Marianna in Chorzow.	dto.	9	347	"	—	—	89

Oppeln, den 11. Februar 1915.

I G. XXI. 240. Der Enteignungskommissar.

Conrad, Regierungsrat.

314. Bekanntmachung. Der Bundesrat wird demnächst auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 327) eine Verordnung erlassen, wonach eine weitere Reihe von Waren vorübergehend zollfrei werden. Die Verordnung wird im Reichsanzeiger abgedruckt und mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten.

Die neuen Bestimmungen können auch bei allen Zollstellen eingesehen werden.

Breslau, den 8. März 1915.

Oberzolldirektion.
II a Nr. 170 R. J. B. Eimm.

315. Viehschen.

Festgestellt:
Kof. Kreis Reize: bei dem Pferde des
Hoteldieners Karl Vinte in Reize.

Erlösch:
Manl- und Klauenfende, Kreis Rattowitz:
Rindviehbestand des Dominikus Martenshof.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweifelhaltige Zeile oder deren

Namen: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.

Druck von F. Weisshaefer in Oppeln.

II. Ausführungsanweisung

zur

Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 25. Januar 1915 wird bestimmt:

Zum Reichskommissar zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar ist durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 4. März d. Js. der Unterstaatssekretär im Finanzministerium Dr. Michaelis bestellt worden. Seine Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Am Festungsgraben 1. Der Schriftverkehr der Kommunalverbände mit dem Reichskommissar ist durch die Hand der Regierungspräsidenten zu leiten.

Zu § 4, a. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dergl.) stehen und mit ihrem Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pflinglinge oder Inassen dieser Anstalt.

Zu § 4, b. Zuständige Behörde im Sinne des letzten Satzes ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 4, e und f. Durch abweichende Anordnungen der Kommunalverbände nach §§ 34 bis 36 der Verordnung werden die Bestimmungen des § 4, e und f — welche lediglich für die Übergangszeit getroffen sind — unwirksam gemacht.

Zu § 9. Für Vorräte, die nach dem 1. Februar d. Js. ausgedroschen sind, hat der Besitzer das Ergebnis des Erdrusches bis zum 31. März d. Js. bei dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Diese Vorschrift ist — unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Verordnung — sofort ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand hat auf der Anzeige die Berichtigung mit roter Tinte einzutragen und — soweit dies noch nicht geschehen ist — die Angaben über das Saatgut auf Seite 2 der Anzeigevordrucke aufzurechnen und für die Gemeinde zusammenzustellen.

In den Landkreisen hat der Gemeindevorstand eine hiernach berichtigte Ortsliste, in welche auch die Zusammenstellung über das Saatgut aufzunehmen ist, bis zum 5. April mit dem gesamten Anzeigenmaterial an den Landrat einzureichen, der mit der Nachprüfung der Anzeigen und Berichtigung der Kreislisten beauftragt wird.

Das Ergebnis ist unter Angabe der für den Kreis erforderlichen Saatgutmenge an Sommerroggen und Sommerweizen bis zum 15. April unmittelbar an das Statistische Landesamt zu melden; Abschrift ist dem Regierungspräsidenten einzureichen. Die Stadtkreise haben zum gleichen Termin dieselbe Anzeige oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bis zum 15. Mai haben die Gemeindevorstände dem Landrat anzuzeigen, ob die von den Landwirten zurückbehaltenen Saatkornmengen in vollem Umfang zur Saat verbraucht sind. Ersparte Mengen sind an die vom Landrat zu bestimmende Stelle zur Verfügung der Kriegsgetreidegesellschaft bezw. des Kreises abzuliefern.

in § 11. Die Gemeindevorstände sind befugt, für die Anzeigen nach § 11 andere als die in der ersten Ausführungsanweisung vorgesehenen Termine zu bestimmen.

in § 26, a. Der Bedarfsanteil der Kreise wird von der Reichsverteilungsstelle auf der Grundlage einer Tageskopfmenge an Mehl von 200 g festgesetzt und den Kreisen mitgeteilt werden, wobei die Selbstversorger (§ 4 Abs. 4a) und ihre Vorräte abgesetzt werden. Auf die Bestimmungen in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März d. Js. — V. 3543 — Ziffer 5 Abs. 2 wird verwiesen. Anträge auf Berichtigung sind durch die Hand des Regierungspräsidenten, der sich gutachtlich zu äußern hat, dem Reichskommissar vorzulegen.

Kommunalverbände, welche vom 1. April d. Js. ab die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen und dazu nach dem Stande der am 1. Februar 1915 in ihrem Bezirk ermittelten Vorräte in der Lage sind, haben dies unverzüglich durch die Hand des Regierungspräsidenten dem Reichskommissar anzuzeigen und anzugeben, welche Mehl- und Getreidemengen ihnen am 1. April voraussichtlich noch zur Verfügung stehen werden. Dabei kommen namentlich die Vorräte in Betracht, welche die Kommunalverbände auf Grund einer nach dem Erlasse des Ministers des Innern vom 28. Februar 1915 — V. 3279 — ihnen erteilten Ermächtigung erworben bezw. ermahlen, aber noch nicht verbraucht haben. Sie haben ferner darzulegen, wie sie den nachfolgenden Anforderungen genügt haben:

1. Abgrenzung des Versorgungsgebiets;
2. Übernahme der im Kommunalverbände vorhandenen Mehlvorräte;
3. Einrichtung einer Mehlverteilungsstelle;
4. Verbrauchsregelung;
5. Kontrolle der Selbstversorger.

Die in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März — V. 3543 — in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen für diejenigen Kommunalverbände, welche ihre Mehlversorgung durch die Kriegsgetreidegesellschaft beantragen, sind auch von den Kommunalverbänden zu beachten, welche nach § 26, a die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen.

Die Kommunalverbände übernehmen mit dieser Erklärung die Verantwortung für die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Brotgetreide bis zur neuen Ernte, bezw. soweit ihre Vorräte, nach dem Stande vom 1. Februar d. Js. ab berechnet, bis dahin nicht völlig ausreichen, bis zu dem vom Reichskommissar zu bestimmenden Zeitpunkt. Sie haben nachzuweisen, wie die Lagerung, Überwachung und Vermahlung der Vorräte geregelt und wie die Beschaffung der zum Ankauf des Getreides erforderlichen Mittel gesichert ist.

Die Regierungspräsidenten haben eingehend zu prüfen, ob den vorstehenden und den zu 1 bis 5 aufgeführten Anforderungen in ausreichender Weise genügt ist, und die Anzeige mit ihren Bemerkungen unmittelbar dem Reichskommissar vorzulegen.

Der Reichskommissar wird die Kriegsgetreidegesellschaft zur Abweisung bezw. Abereignung von Getreide nach § 26, a veranlassen. Kommunalverbänden, in denen eine der zu 1 bis 5 gestellten Anforderungen gänzlich unerfüllt und in denen die Lagerung und Überwachung der Vorräte nicht geregelt ist, kann kein Getreide überwiesen werden.

Erscheint die eine oder andere Anforderung nicht in ausreichender Weise erfüllt, so wird der Minister des Innern auf Ersuchen des Reichskommissars die Regierungspräsidenten zur Abhilfe nach § 37 veranlassen. Hierdurch soll aber die Abweisung der ersten Monatsrate an Getreide nicht aufgehalten werden. Die Kriegsgetreidegesellschaft kann den Kommunalverbänden von ihr erworbenes Getreide bis zur Höhe des Bedarfsanteils überweisen. Sie kann zu diesem Zwecke auch weiterhin Getreide durch ihre Kommissionäre aufkaufen lassen und den Kommunalverbänden bis zur Höhe des Bedarfsanteils das Verfügungsrecht einräumen. Die Abweisung kann auf bestimmte Zeitabschnitte erfolgen.

Die Kriegsgetreidegesellschaft kann auch nach § 4 Abs. 3 den Kommunalverbänden den unmittelbaren Erwerb des beschlagnahmten, aber von ihr noch nicht erworbenen Getreides gestatten. In jedem Falle ist aber das Einkaufsgeschäft — oder erforderlichenfalls die Enteignung — nach Möglichkeit zu beschleunigen. Alles vorhandene Getreide muß so schnell als möglich in die Hand der zu seiner Verteilung berufenen Organe gelangen.

§ 29. Als Stelle, an welche, oder an deren Order die Meie abzugeben ist, ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 52) die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte G. m. b. H. in Berlin, Am Karlsbad 16, bestimmt worden. Der § 29 ist am 15. März 1915 in Kraft getreten.

§ 33. Über die Abgabe überschüssiger Mehlvorräte verfügt der Reichskommissar namens der Reichsverteilungsstelle.

§§ 34 wird auf den Erlaß des Ministers des Innern vom 9. März d. Js. — V. 3543 — ver- bis 37 wiesen.

§ 36, f. Auf die in § 36, f ihnen gegebene Befugnis werden die Kommunalverbände nachdrücklich hin- gewiesen. Durch unwirtschaftliche Anhäufung von Mehlvorräten in den Einzelhaushaltungen sind nachweislich erhebliche Vorräte dem allgemeinen Verkehr nicht nur entzogen, sondern auch dem Verderben ausgesetzt worden. Der Durchführung der Anzeigepflicht, die in einfachster Form erfüllt werden kann, stehen keine praktischen Schwierigkeiten entgegen, sie hat bereits in einem großen Orte überraschende Ergebnisse gezeitigt.

§ 38. Der Verbrauchsausschuß wird auch in den Gemeinden, denen nach § 35 die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, vom Gemeindevorstande gewählt.

§ 41. Kommunalverbände, welche die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen, werden auf die Bestimmung des § 41 zwecks Beschaffung geeigneter Lagerräume besonders verwiesen. Kreisgetreide darf nur in solchen Lagerräumen aufbewahrt werden, in denen seine Erhaltung gesichert ist. Vermischung mit fremden Beständen ist nicht statthaft.

§ 48. Mehrere Kommunalverbände, die sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu einem gemein- samen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungs- stelle einrichten, können durch den Minister des Innern abweichend von der Ausführungs- anweisung vom 25. Januar 1915 zu § 1 allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als ein Kommunalverband im Sinne der Verordnung anerkannt werden.

Berlin, den 17. März 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Finanzminister.
Lenze.

Der Minister des Innern.
van Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Küster.

Sonderausgabe

zu Stück 12 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 24. März 1915.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Sarnau, Kl. Pluschnik, Siegowitz, Dratsche, Schieroth, Kottilschowitz, Gonczel Abd., Koppenfeld, Klein Kottulin, Gr. Kottulin, Pawlowitz, Kost, Klein Wilkowitz, Koppinitz, Ellguth-Kost, Piffarzowitz, Sacharzowitz, Lubie, Ober Lubie, Nieder Lubie, Proboschowitz, Boguschnitz, Pinow, Mielarm, Eiochowitz, Jaschowitz, Etschlau, Wydow, Ponischowitz, Sulpko, Gr. Patzschin, Klein Patzschin, Peiskretscham, Gr. Zaalschau, Zamada, Karzowitz, Bohnia, Mewiesche, Bitschin, Rudzinitz, Biawitnowitz, Latischau, Seršno, Ober Seršno, Nieder Seršno, Szechowitz, Preschlebie, Waszkarowka, Rudnau, Klütschau, Rehtz, Ellguth v. Gr., Caband, Pischowowka, Woltschow, Brzejzinka, Nieposchnitz, Latscha, Rachowitz, Koslow im Landkreise Gleiwitz, Groß Pluschni im Kreise Groß Strehlitz, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus

dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung des Hundes zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehört, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, sowie Feld- und Waldaufseher, befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 18. Juni d. Js. einschließlich.

7. **Zwischenhandlungen** gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 23. März 1915.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

II. XII. 307.

Sonderausgabe

zu Stück 12 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 24. März 1915.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Die Vorschriften unter Ziffer 1—7 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 12. März d. Js., Sonderausgabe zu Stück 11 des Amtsblattes, finden auch auf die nachstehenden Ort-

schaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke Anwendung: Wieschowa, Gemeinde und Gut, Ptakowiz Gemeinde und Gut, Broslawiz Gemeinde und Gut, Kempczowiz Gemeinde und Gut, Alt Nepten Gemeinde und Gut, Neu Nepten Gemeinde, im Kreise Tarnowitz, Kamieniez und Boniowiz im Landkreise Gleiwitz.

Oppeln, den 22. März 1915.

Der Regierungspräsident.

If XII Nr. 30. von Schwerin.